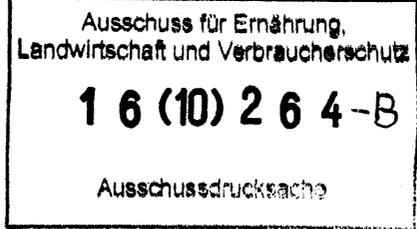




animal public e.V.  
Postfach 11 01 21 / 40501 Düsseldorf  
Telefon: 0211-56 949 730 / Telefax: 0211-56 949 732  
www.animal-public.de / info@animal-public.de

 **Menschen für Tierrechte**  
Bundesverband der Tierversuchsgegner e.V.

Menschen für Tierrechte - Bundesverband der Tierversuchsgegner e.V.  
Roermonder Straße 4a / 52072 Aachen  
Telefon: 0241-157 214 / Telefax: 0241-155 642  
www.tierrechte.de / info@tierrechte.de



**Anhörung des Ausschusses für  
Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz  
08. November 2006  
„Haltung, Ausbildung und Nutzung von Tieren im Zirkus“**

Stellungnahme zu den Fragen der Fraktionen von Laura Zimprich, animal public e.V.,  
Seite 1-16

Kurzgutachten zu Rechtsfragen eines Verbots der Wildtierhaltung im Zirkus von  
Dr. Eisenhart von Loeper, Menschen für Tierrechte, Seite 17-19

Fallbeispiel zur Veranschaulichung der Durchsetzungsschwäche von  
Tierschutzbestimmungen bei fahrenden Zirkusbetrieben von Laura Zimprich,  
animal public e.V., Seite 20-23

**Anhörung des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und  
Verbraucherschutz am 8.11.2006 zur  
„Haltung, Ausbildung und Nutzung von Tieren im Zirkus“**



animal public e.V.  
Postfach 11 01 21  
40501 Düsseldorf

Telefon: 0211-56 949 730  
Telefax: 0211-56 949 732

[www.animal-public.de](http://www.animal-public.de)  
[info@animal-public.de](mailto:info@animal-public.de)

Stellungnahme von Laura Zimprich, animal public e.V.

**1. Wie ist derzeit die Haltung, Ausbildung und Nutzung von Tieren im Zirkus  
in Deutschland geregelt, wie in anderen EU-Mitgliedsstaaten?**

Spezielle gesetzliche Vorgaben für die Haltung von Tieren im Zirkus gibt es in Deutschland nicht. Allerdings müssen Zirkusbetriebe wie alle Tierhalter ihre Tiere entsprechend § 2 Tierschutzgesetz art- und verhaltensgerecht unterbringen und versorgen. Zudem benötigen sie für die kommerzielle Zurschaustellung eine tierschutzrechtliche Erlaubnis nach § 11 Abs. 1 Nr. 3 d Tierschutzgesetz. Die Erlaubnis darf nur erteilt werden, wenn die für die Tätigkeit verantwortliche Person die erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten sowie die erforderliche Zuverlässigkeit hat und die der Tätigkeit dienenden Räume und Einrichtungen eine den Anforderungen des § 2 Tierschutzgesetz entsprechende Tierhaltung erlauben. Die Genehmigung kann zum Schutz der Tiere unter Befristungen, Bedingungen und Auflagen erteilt werden.

Als Orientierungshilfe dienende *Mindestanforderungen* werden in den vom Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz herausgegebenen Sachverständigen-Gutachten über die Mindestanforderungen an die Haltung von Tieren (z.B. für Säugetiere, Reptilien, Papageien) aufgeführt.

Für die Tierhaltung im Zirkus gibt es zudem die vom BMELV als Orientierungshilfe herausgegebenen „Leitlinien für die Haltung, Ausbildung und Nutzung von Tieren in Zirkusbetrieben oder ähnlichen Einrichtungen“ aus dem Jahre 2000.

Die Zirkusleitlinien basieren auf der umstrittenen Annahme, dass bei einigen

Tierarten bei einer täglichen verhaltensgerechten Beschäftigung, die Tiergehege den Anforderungen der Gutachten nicht in vollem Umfang entsprechen müssen. Für die Haltung von Hunden im Zirkus gilt zudem die Hundehaltungsverordnung.

Die Mindestanforderungen der Sachverständigen-Gutachten und der Zirkusleitlinien sind eine Orientierungshilfe für Tierhalter und Vollzugsbehörden, sie sind jedoch nicht rechtsverbindlich.

Auch für die Nutzung von Tieren in Zirkusbetrieben gilt das Tierschutzgesetz. Gemäß § 3 Tierschutzgesetz ist es verboten einem Tier, außer in Notfällen, Leistungen abzuverlangen, denen es wegen seines Zustandes offensichtlich nicht gewachsen ist oder die offensichtlich seine Kräfte übersteigen (§ 3 Nr. 1 TierSchG), ein Tier auszubilden oder zu trainieren, sofern damit erhebliche Schmerzen, Leiden oder Schäden für das Tier verbunden sind (§ 3 Nr. 5 TierSchG) und ein Tier zu einer Schaustellung heranzuziehen, sofern damit Schmerzen, Leiden oder Schäden für das Tier verbunden sind (§ 3 Nr. 6 TierSchG).

In anderen EU-Mitgliedsstaaten gibt es schon seit Ende der 80er Jahre rechtliche Regelungen, die das Mitführen bestimmter Wildtierarten in Zirkusunternehmen verbieten.

In Dänemark ist es grundsätzlich verboten Wildtiere bei Zirkusvorstellungen einzusetzen, es gibt jedoch im Einzelfall begründete Ausnahmen. In Finnland und Schweden gibt es eine Negativliste mit Wildtieren, die nicht im Zirkus gehalten werden dürfen, darunter Affen, Großkatzen, Bären, Nashörner, Giraffen, Straußenvögel, Flusspferde und in Finnland auch Elefanten. In Polen und Estland dürfen solche Wildtiere, die in Freiheit geboren wurden nicht im Zirkus gehalten werden. In Malta und der Slowakei dürfen Tiere die unter die CITES Konventionen fallen nicht im Zirkus zur Schau gestellt werden.

In einigen Mitgliedsstaaten gibt es auf lokaler Ebene rechtliche Regelungen, die Zirkussen mit Wildtieren den Auftritt auf kommunalen Standplätzen untersagen, so z.B. in Belgien und den Niederlanden.

Die weitestgehende Regelung gibt es in Österreich, wo seit 2005 keine Wildtiere mehr in Zirkussen verwendet werden dürfen.

In England und Schottland haben die Regierungen angekündigt neue rechtliche Regelungen zu erlassen, die das Mitführen bestimmter Wildtierarten im Zirkus untersagen.

**2. Ist die artgerechte Haltung von Wild- und Haustieren in Zirkussen möglich, welche Erfahrungen gibt es? Sind hier Unterscheidungen zwischen stationären und fahrenden Zirkussen zu treffen?**

Grundsätzlich muss zwischen Haustieren und Tieren wild lebender Arten differenziert werden. Wildtiere wurden nicht über Tausende Generationen vom Menschen an ein Leben in seiner Obhut und Umwelt angepasst.

Die Haltung von Wildtieren bedarf daher eines hohen Maßes an Sachkunde und besonderer Rücksichtnahme auf die Ansprüche des Tieres hinsichtlich Unterbringung, Ernährung und Pflege.

Artgerechtes Verhalten umfasst das gesamte natürliche Verhaltensrepertoire eines Tieres wie Sozialverhalten, Kampfverhalten, Sexualverhalten, Mutter-Kind-Verhalten, Nahrungsaufnahmeverhalten, Trinkverhalten, Ausscheidungsverhalten, Bewegungsverhalten, Ausruhverhalten, Komfortverhalten, Erkundungsverhalten und Territorialverhalten (GSANDTNER, PECHLANER, SCHWAMMER 1996)

Eine artgerechte Haltung muss dem Tier das Ausleben dieser natürlichen Verhaltensweisen ermöglichen. Eine Haltung, in der das Tier zwar überlebt, aber seine natürlichen Verhaltensweisen den Haltungsbedingungen anpassen muss, so dass es mit seinen wilden Artgenossen nicht mehr viel gemein hat, ist daher als nicht artgerecht abzulehnen.

Hierzu stellen GSANDTNER, PECHLANER und SCHWAMMER (1996) fest:  
„Besonders bei der Wildtierhaltung in Zirkusunternehmen sind die Einschränkungen als gravierend zu werten, wobei diese primär das Sozialverhalten, Sexualverhalten, Mutter-Kind-Verhalten, Bewegungsverhalten und Territorialverhalten betreffen. Selbst wenn einzelne der genannten Verhaltensweisen nicht eingeschränkt wären, ist weiter zu beachten, dass eine tolerierbare Qualität der Haltung von Wildtieren erst durch Arealgewöhnung und lokale Beständigkeit im Zusammenspiel mit diesen Verhaltensweisen erreichbar ist. Daraus folgt: **Wildtierhaltung in Zirkusunternehmen ist grundsätzlich nicht artgerecht!**“

In der Praxis zeigt sich, dass sehr viele Zirkusse in ihrer Tierhaltung noch nicht einmal die Mindestanforderungen der Zirkusleitlinien erfüllen. Bei Kontrollen werden immer wieder tierschutzrelevante Missstände hinsichtlich der Ausstattung von Transport- und Käfigwagen, der Aufstallmöglichkeiten im Stallzelt, fehlender Außengehege, fehlende oder unzureichende Versorgung einzelner Tiere oder

ganzer Tiergruppen und unzulässige Anbindehaltungen festgestellt (PFEIFFER 2002, Abgeordnetenhaus Berlin Drucksache 15/10219).

Diese tierschutzrelevanten Probleme betreffen sowohl Wild- als auch Haustiere.

In stationären Zirkussen ist die Tierhaltung, anders als in reisenden Unternehmen, nicht vom Zwang der Mobilität geprägt. Dies kann sich positiv auf die Größe und Ausgestaltung der Gehege auswirken. Zudem entfallen die häufigen Transporte und die damit für die Tiere verbundenen Belastungen. Trotzdem ist eine Wildtierhaltung, die ausschließlich der Durchführung von Tierdressuren dient, kritisch zu bewerten.

Die Ausrichtung der Tierhaltung auf die Dressur erscheint mit den biologischen Charakteristika und dem Ausleben des artgemäßen Sozialverhaltens regelmäßig nicht vereinbar. So sind z.B. Bären eher dämmerungsaktiv und verbringen den Winter in Höhlen.

### **3. Wie sind die Methoden zur Ausbildung von Tieren zu bewerten und wie wirkt sich diese Ausbildung auf deren natürliches und Sozialverhalten aus?**

Die Methoden zur Ausbildung von Tieren im Zirkus, insbesondere Wildtieren, sind aus Sicht des Tierschutzes kritisch zu bewerten. Selbst in Beschreibungen der modernen Tierdressur wird darauf hingewiesen, dass bei Widersetzlichkeiten des Tieres zum Schutz des Menschen energisch durchgegriffen werden muss.

Obwohl die eigentlich Dressur von Tieren im Zirkus in der Regel unter Ausschluss der Öffentlichkeit stattfindet, wird immer wieder beobachtet, wie Tieren mit Gewalt Gehorsam beigebracht wird (Elefanten-Schutz Europa 2000). Auch verbotene „Dressurhilfen“ wie Elektroschocker und der spitze Elefantenhaken werden noch immer von Dompteuren eingesetzt. Zum letzteren stellt ORBAN fest: „Der Haken der schmerzhaften Wunden setzen kann, wird trotz eines Verbots – so zeigen Beobachtungen – häufig mitgeführt und eingesetzt, so dass auf ihn offenbar nicht verzichtet werden kann“ (ORBAN 1993).

Zudem gibt es noch immer Zirkusse, die ihre Tiere artwidrige Kunststücke vorführen lassen, wie ein gemeinsamer Auftritt von unverträglichen Tieren (ein Tiger der auf einem Pferd reitet) oder Leistungen die beim physiologischen Bewegungsablauf nicht erbracht werden müssen (z.B. Kopfstand bei Elefanten) und zu Dressurschäden wie chronischer Arthrose führen können.

Kritisch zu bewerten ist auch die Kastration männlicher Bären und Großkatzen zwecks besserer Dressierbarkeit und Verträglichkeit gegenüber Tierlehrer und Artgenossen (RIETSCHEL 2002). Dadurch werden die Tiere beim Ausleben ihres artgemäßen Sozialverhaltens beeinträchtigt.

#### **4. Wie wird eine artgerechte Haltung von Tieren im Zirkus kontrolliert und welche realen Möglichkeiten, festgestellte Defizite zu beseitigen, gibt es?**

Grundsätzlich ist für die kommerzielle Zurschaustellung von Tieren im Zirkus eine Genehmigung nach § 11 Tierschutzgesetz nötig (s.o.)

Jedoch variieren die Haltungsbedingungen der im Zirkus mitgeführten Tiere zumeist von Gastspielort zu Gastspielort. Verantwortlich dafür sind Unterschiede in der Größe und Ausstattung des Platzes, wechselndes Personal und wirtschaftliche Umstände.

Ob bei einem Gastspiel die Haltung von Tieren im Zirkus den Zirkusleitlinien bzw. den Gutachten entspricht, kann durch die nach Landesrecht zuständige Behörde überprüft werden.

Gemäß § 16 Tierschutzgesetz sind Zirkusunternehmen verpflichtet jeden Ortswechsel spätestens beim Verlassen des bisherigen Aufenthaltsortes der zuständigen Behörde des beabsichtigten Aufenthaltsortes anzuzeigen und in der Anzeige die Art der betroffenen Tiere, die für die Tätigkeit verantwortlichen Personen und die Räume und Einrichtungen anzugeben.

Diese Anzeige erfolgt eher selten (DAYEN 2001), oftmals erfährt der zuständige Veterinär erst durch Plakatierung oder Hinweise aus der Bevölkerung von einem bevorstehenden oder gerade stattfindenden Gastspiel.

Eine effiziente Überprüfung eines Zirkusbetriebs würde eine Kontrolle der Tierhaltung sowohl in der dressurfreien Zeit als auch bei der Probe und bei der Aufführung erfordern. Dies ist sehr zeitaufwendig und setzt ein hohes Maß an Fachwissen zu den einzelnen Tierarten bei dem zuständigen Behördenmitarbeiter voraus.

Werden Defizite festgestellt, so haben der zuständige Mitarbeiter der Vollzugsbehörde gemäß Tierschutzgesetz verschiedene Möglichkeiten auf die Beseitigung der Mängel einzuwirken. Es können nicht formelle Maßnahmen (Belehrung, Beratung) ergriffen werden, Verwarnungen ausgesprochen werden,

Ordnungsverfügungen erlassen werden, Tiere weggenommen und anderweitig untergebracht, Ordnungswidrigkeitsverfahren eingeleitet und Strafanzeige erstattet werden (Hessisches Zirkus-Handbuch 2005).

In der Praxis gestaltet sich die Umsetzung dieser theoretisch vorhandenen Sanktionsmöglichkeiten aus verschiedenen Gründen schwierig. Veterinäre, die erst spät von einem Gastspiel erfahren haben kaum noch Möglichkeiten eine Maßnahme zur Verbesserung der Tierhaltung umzusetzen, zudem mangelt es in den Unternehmen oftmals an Fachwissen oder finanzielle Mittel zur Verbesserung der Tierhaltung (vgl. PFEIFFER 2001).

Ein weiteres Problem ist die mangelnde Kooperationsbereitschaft vieler Unternehmen. Immer wieder berichten Amtsveterinäre, sich nur noch unter Polizeischutz in Zirkusse zu trauen, da sie in der Vergangenheit bei Kontrollen beleidigt, bedroht oder tätlich angegriffen wurden.

Da die Zirkusbetriebe innerhalb weniger Tage weiterziehen sind immer neue Behörden für den Vollzug des Tierschutzgesetzes zuständig. So braucht es die Zusammenarbeit verschiedener Behörden, damit die angefangenen Verwaltungsmaßnahmen nicht ins Leere laufen, was ohne eine „Zentralstelle“ die einen Austausch von Informationen regelt nur schwer möglich ist.

Erschwerend kommt bei Wildtieren in schlechten Haltungen die Problematik der anderweitigen Unterbringung hinzu. Es fehlt in Deutschland an Auffangstationen für solche Tiere und in den zoologischen Gärten gibt es nur selten Bereitschaft und Platz misshandelte Zirkustiere aufzunehmen.

Zudem ist eine solche Beschlagnahme mit erheblichen Kosten verbunden. Für kleine Gemeinden bei der ohnehin schon schwierigen Haushaltslage ein großes Problem.

So kostete die Beschlagnahme eines Zirkustierbestandes in Worms die Kommune ca. 46.000 €. Die Versorgung eines kranken, vom Zirkus zurück gelassenen Elefanten in Bad Kreuznach verursachte bei der Kommune Kosten von ca. 20.000 € der Transport des Tieres in einen Zoo kostete weitere ca. 20.000 €.

So gestaltet sich der Vollzug des Tierschutzgesetzes im Zirkus in der Praxis häufig sehr schwierig, weshalb tierschutzrechtliche Vorschriften nicht durchgesetzt werden können. Die gesetzliche Einführung einer Tierschutz-Verbandsklage könnte die schwierigen behördlichen Kontrollmöglichkeiten wesentlich ergänzen und entscheidend verbessern. Der Gerichtsort der Klage bliebe auch bei einem reisenden Unternehmen unverändert und der Zirkusbetreiber müsste seine Verhältnisse offen legen (bei Nichtangabe der neuen Adressen droht seitens des

Gerichts ein Versäumnisurteil).

Im Anhang 2. ist ein Fallbeispiel zur Veranschaulichung der Durchsetzungsschwäche von Tierschutzbestimmungen bei fahrenden Zirkusbetrieben aufgeführt.

**5. Wie sind die Leitlinien zur Haltung von Wildtieren in Zirkussen aus veterinärmedizinischer Sicht zu beurteilen, insbesondere auch im Hinblick auf Verhaltensstörungen und im Vergleich zu anderen Haltungsarten, beispielsweise in zoologischen Gärten?**

Die den Zirkusleitlinien zu Grunde liegende Annahme, dass die Tiere durch Ausbildung, Training und Vorführung verhaltensgerecht beschäftigt werden und eine Unterschreitung der in den Gutachten festgeschriebenen Gehegegrößen dadurch zu rechtfertigen ist, ist anzuzweifeln.

Die biologischen Bedürfnisse eines Tieres ändern sich nicht, auch wenn es dressiert und vorgeführt wird. Die „Arbeit“ in der Manege kann nicht den natürlichen Alltag eines Tieres ersetzen und eine Käfig-/Gehegegröße rechtfertigen, die zu Einschränkungen beim Ausleben natürlicher Verhaltensweisen führt.

Oftmals führt die ständige Unterdrückung der natürlichen Impulse bei Wildtieren im Zirkus zu stereotypen Verhaltensweisen. Diese Verhaltensweisen, wie das häufig zu sehende Weben bei Elefanten, zeigen schwerste psychische Störungen der Tiere an, die aus ethologischer Sicht auf erhebliche Leiden hinweisen.

**6. Welche Auswirkungen hätte ein generelles Verbot der Haltung von Wildtieren im Zirkus auf diese Unternehmen und ihre Mitarbeiter, welche Auswirkungen ein Verbot bestimmter Tierarten?**

Schon heute gibt es zahlreiche sehr erfolgreiche Zirkusunternehmen, die vollkommen auf Tierdarbietung verzichten (z.B. Flic Flac, Cirque du Soleil). Diese Unternehmen gehören zweifelsohne zu den Marktführern der Branche. Sie sind Repräsentanten des so genannte neuen Zirkus, der einen stärker künstlerischen Ansatz verfolgt und Kunstformen wie Schauspielerei, Theater und Tanz einbezieht. Ihr wirtschaftlicher Erfolg zeigt, dass es ein Publikum für Zirkusunternehmen ohne Tiere gibt und diese somit für Zirkusse nicht existentiell notwendig sind.

Weitaus mehr Unternehmen verzichten schon heute auf die Präsentation von Wildtieren. Ein Nachstellverbot aller Wildtiere hätte zur Folge, dass die Anzahl dieser Unternehmen zunimmt. Wobei durch die Übergangszeit die Möglichkeit besteht sich den geänderten Bedingungen anzupassen.

Ein Verbot von nur einigen Wildtierarten könnte durchaus problematische Auswirkungen haben. So könnten Zirkusunternehmer andere, bislang noch nicht im Zirkus vorkommende Wildtierarten anschaffen um den Menagerie Charakter ihres Unternehmens aufrecht zu erhalten und neue tierschutzrelevante Probleme wären absehbar.

### **7. Wie viele Zirkusunternehmen in Deutschland halten Wildtiere und wie viele Arbeitsplätze sind mit Haltung, Pflege und Dressur der Tiere verbunden?**

Da es keine zentrale Registrierung gibt ist unklar wie viele Zirkusse genau in Deutschland Wildtiere halten. Die Zahl ist aber auf etwa 80 Betriebe zu schätzen. Es lässt sich auch nicht sagen wie viele Arbeitsplätze mit der Dressur der Tiere verbunden sind da in vielen Zirkusbetrieben die Tiere von Familienmitgliedern oder ungelerten Arbeitern neben ihren sonstigen Tätigkeiten im Unternehmen mit versorgt werden. So wie auch die Dompteure noch andere Rollen ausfüllen.

Die Problematik der Wildtierhaltung im Zirkus ist in Deutschland deutlich ausgeprägter als in anderen EU-Mitgliedsstaaten. Deutschland gehört mit 350 Zirkusunternehmen zu den Ländern mit den meisten Zirkusbetrieben. In den Niederlanden wird die Zahl der Zirkusse auf 20 geschätzt, in Polen auf 15, in Belgien auf 9 und in Spanien auf 25.

### **8. Würde ein Verbot der Wildtierhaltung im Zirkus gegen die Verfassung verstoßen, da es damit angeblich zu einem indirekten Berufsverbot der Tierlehrer käme?**

Siehe Anhang 1, Kurzgutachten von Dr. Eisenhart von Loeper

**9. Gibt es in Deutschland in der Haltung und Pflege der Wildtiere Probleme, die in spezifischer Form mit dem Zirkuswesen verbunden sind?**

Wie oben bereits erläutert steht die auf Mobilität ausgerichtete Haltung von Tieren in reisenden Zirkusbetrieben einer artgerechten Haltung von Wildtieren grundsätzlich entgegen.

Probleme bei der Pflege und Haltung von Wildtieren, die bei amtstierärztlichen Kontrollen immer wieder angetroffen werden sind:

- mangelhaft ausgestattete Käfigwagen
- fehlende oder unzweckmäßige Außengehege
- fehlende Bademöglichkeiten
- unzureichende, nicht bedarfsgerechte Ernährung
- fehlende oder unregelmäßig durchgeführte prophylaktische Maßnahmen
- Einzelhaltung von sozialen Tieren
- fehlende oder unzureichende Fußpflege
- fehlende oder unzureichende Hautpflege
- Haltung im Transportwagen wegen Fehlens eines Stallzelts
- fehlende oder nicht ausreichende Heizgeräte
- fehlende oder unzureichende veterinärmedizinische Betreuung

**10. Welche Bedeutung haben die Tiere für den wirtschaftlichen Erfolg von Zirkusunternehmen?**

Da eine zunehmend aufgeklärte Öffentlichkeit speziell der Wildtierhaltung im Zirkus immer kritischer gegenüber steht, ist zu erwarten, dass die Bedeutung von Wildtieren für den wirtschaftlichen Erfolg eines Unternehmens in Zukunft weiter abnehmen wird.

Wie bereits oben aufgeführt verzichten einige der erfolgreichsten Zirkusunternehmen bereits heute vollkommen auf Tiere.

**11. Sind im europäischen Vergleich Unterschiede in den Richtlinien für die Tierhaltung vorhanden und gibt es schon in einem oder mehreren Mitgliedsstaaten der EU das Verbot der Zirkustierhaltung und mit welcher Begründung?**

Die Richtlinien zur Haltung von Tieren im Zirkus variieren in den verschiedenen EU-Mitgliedsstaaten.

Wie bereits oben aufgeführt gibt es in einigen Ländern Einschränkungen hinsichtlich der Tiere die im Zirkus mitgeführt werden dürfen, die zumeist auf Tierschutzerwägungen beruhen, in zwei Fällen spielt auch der Artenschutzaspekt eine Rolle. Die richtungsweisendste Gesetzgebung hat derzeit Österreich. Dort ist seit 2005 aus Tierschutzgründen das Mitführen jeglicher Wildtiere in Zirkusunternehmen verboten.

## **12. Welche europarechtlichen Erwägungen müssten bei einem Verbot der Haltung von Wildtieren in Zirkussen beachtet werden?**

Siehe Anhang 1, Kurzgutachten von Dr. Eisenhart von Loeper

## **13. Was passiert mit Tieren, die aufgrund des Alters im Zirkusbetrieb nicht mehr eingesetzt werden können?**

Wie mit Tieren umgegangen wird, die wegen des Alters, Krankheit oder bei Wildtieren wegen ihrer Gefährlichkeit nicht mehr für Auftritte geeignet sind, hängt derzeit vom Ermessen des Zirkusbetreibers ab.

Es sind einzelne Fälle bekannt, bei denen Tiere, in erster Linie domestizierte Tiere, an Gnadenhöfe abgegeben wurden. Es gibt aber zahlreiche dokumentierte Fälle, von Tieren, die im kranken Zustand bis zuletzt mit auf Tournee genommen wurden, was aus Sicht des Tierschutzes äußerst problematisch ist. Auch sind Fälle bekannt, bei denen wegen ihrer Gefährlichkeit für Zirkusdarbietungen unbrauchbar gewordenen Tiere eingeschläfert wurden.

Zuletzt sorgte ein Zirkus für Schlagzeilen, der einen kranken Elefanten einfach zurück ließ. Das Tier wurde vom Veterinäramt in einen Zoo gebracht, was für die Kommune mit erheblichen personellen Aufwand und Kosten verbunden war.

## **14. Werden in Zirkussen Tierarten gehalten, die als untauglich für den Zirkusbetrieb gelten können? Ist in den Richtlinien zur Zirkustierhaltung die artspezifische Differenzierung ausreichend?**

Wildtiere sind untauglich für die Haltung im Zirkus, da, wie oben bereits ausgeführt,

aus Sicht von Fachleuten eine artgerechte Haltung dieser Tiere in Zirkusunternehmen grundsätzlich nicht möglich ist. Zu nennen sind hier insbesondere: Elefanten, Großkatzen, Bären, Affen, Giraffen, Nashörner, Robben, Flusspferde und Reptilien.

**15. Seit wann existieren Zirkusbetriebe, die mit Wildtieren arbeiten?**

Das Vorführen dressierter Wildtiere ist ein sehr junger Bestandteil des Zirkus. Erstmals gab es solche Darbietungen vor 100 bis 150 Jahren. Sie sind hervorgegangen aus den reisenden Menagerien (KURT 1992).

**16. In welcher Form erwerben Zirkusbetriebe ihre Tiere, insbesondere ihre Wildtiere?**

Die Herkunft der Tiere die in Zirkusbetrieben zur Schau gestellt werden ist ganz unterschiedlich. Bei domestizierten Tieren handelt es sich oftmals um eigene Nachzuchten oder Tiere von Züchtern.

Im Gegensatz zu anderen Wildtieren, lassen sich Großkatzen im Zirkus nachzüchten und kommen somit aus eigener Zucht, der anderer Unternehmen oder von Tierparks.

Andere Tiere, wie Robben, Giraffen oder Affen kommen häufig aus Tierparks.

Die Elefanten die in deutschen Zirkussen gehalten werden sind, bis auf eine Ausnahme, alles Wildfänge. Sie wurden als Jungtiere in der freien Natur gefangen. Sollten sich die Elefantenpopulationen erholen und der Handel der Tiere gemäß Artenschutzrecht gelockert werden sind neue Import von Wildfängen zu befürchten.

**17. Durch wen und in welcher Häufigkeit werden die Haltungsbedingungen von Wildtieren in Zirkussen in Deutschland kontrolliert? Wie werden Erkenntnisse der Kontrolle weitergegeben, wenn ein Zirkusbetrieb den Standort wechselt (fahrende Zirkusse)?**

Kontrollen von Zirkusunternehmen finden durch die nach Landesrecht zuständigen Behörden statt, sofern diese von einem Gastspiel erfahren (Problematik s.o.) und die nötigen personellen Ressourcen haben das Unternehmen zu überprüfen. Die Erkenntnisse von Kontrollen können theoretisch im Tierbestandsbuch festgehalten

werden. Dieses Verfahren hat sich, wie das BMELV unlängst mitteilte aber in der Praxis nicht bewährt, da Tierbestandsbücher bei Kontrollen vielfach nicht vorhanden oder unvollständig sind.

Häufig bereitet die Weitergabe von Erkenntnissen, die bei Kontrollen gewonnen wurden, oder die Information über Sanktionsmaßnahmen den Behörden Probleme. Viele Zirkusse verlassen den Gastspielort, ohne den nächsten Aufenthaltsort oder den vorherigen bekannt zu geben. So kommen Kontakte zwischen Vollzugsbehörden eher zufällig zu Stande. Ob ein Unternehmen Auflagen, die ihm erteilt wurden, befolgt, ist so kaum nachzuhalten.

Manche Unternehmen nutzen diese Problematik systematisch aus.

**18. Welche Handhabe haben die Amtsveterinäre in den Gemeinden, in denen ein Zirkus gastiert oder ein dauerhaftes Quartier bezogen hat, im Fall von Verstößen gegen das Tierschutzrecht?**

Im Fall eines reisenden Zirkus ergeben sich für Amtsveterinäre die bereits weiter oben ausgeführten Probleme, die den Vollzug und die Durchsetzung relevanter Tierschutzbestimmungen (§ 2 TierSchG, Leitlinien, Gutachten) erschweren oder unmöglich machen.

Bezieht ein Zirkus ein dauerhaftes Quartier, ist es dem Amtsveterinär eher möglich einzugreifen, da er über einen längeren Zeitraum auf den Tierhalter einwirken kann. In der Praxis hat sich allerdings in einigen Fällen gezeigt, dass eine dauerhaftes Quartier von Seiten der Zirkusbetreiber sehr schnell, abgebrochen wird, wenn nach wochenlangen vergeblich auf Zusammenarbeit abzielenden Maßnahmen des Amtsveterinärs, ernsthafte Sanktionen folgen.

**19. Wie viele Verstöße gegen das Tierschutzrecht im Zusammenhang mit Wildtieren in Zirkussen sind in den vergangenen Jahren bekannt geworden?**

Laut Auskunft des BMELV auf eine Anfrage von Bündnis 90/Die Grünen (Drucksache 16/2220) gab es in allen Bundesländern im Zeitraum vom August 2000 bis Ende 2003 Beanstandungen zur Haltung von Zirkustieren.

In den knapp drei Jahren gab es insgesamt 1 077 Beanstandungen! Dabei lagen aus Berlin und SchleswigHolstein keine Zahlen vor.

In wie vielen Fällen domestizierte- bzw. Wildtiere betroffen waren ist unklar.

Die Zahl der tatsächlichen tierschutzrelevanten Missstände ist noch um einiges höher ein zu schätzen, da besonders Zirkusse mit schlechter Tierhaltung durch Nicht-Anmeldung versuchen Kontrollen gezielt zu umgehen, vielen Amtsveterinären die Fachkenntnis fehlt Missstände bei Wildtierhaltungen festzustellen oder sie tierschutzrelevante Probleme, wie die Einzelhaltung von sozialen Tieren, ohne Beanstandung als gegeben hinnehmen.

## **20. Welche Probleme gibt es mit der Aufnahme von Wildtieren aus Zirkussen in zoologische Gärten oder anderen Auffangstationen?**

Wildtiere, die aus Zirkusunternehmen z.B. in Form einer Beschlagnahme herausgeholt werden sind oftmals in einem schlechten physischen und psychischem Allgemeinzustand. Die Pflege dieser Tiere braucht viel Zeit, Fachkenntnisse und bedeutet einen hohen finanziellen Aufwand. Da eine Eingliederung in eine bestehende Gruppe oftmals nicht unmittelbar möglich ist, muss speziell für die Tiere ein Gehege zur Verfügung stehen.

Im Idealfall sollten die Tiere auch einige Zeit in einer Quarantänestation verbringen, an denen es in Deutschland aber fehlt.

## **21. Wie viele zoologische Gärten, die Zirkustiere aufnehmen können, oder andere Auffangstationen für Zirkustiere gibt es in Deutschland?**

Zoologische Gärten sind darauf ausgerichtet Zuchtgruppen mit gesunden Tieren zu halten und schöpfen ihre räumlichen Kapazitäten dafür aus. Daher gibt es nur selten unter glücklichen Umständen die Möglichkeit Wildtiere aus Zirkusunternehmen in zoologischen Gärten unterzubringen, zumeist fehlt der Platz. Auch sind zoologische Gärten nicht daran interessiert dem Publikum kranke oder stark verhaltensgestörte Tiere zu zeigen.

Auffangstationen für Wildtiere gibt es nur wenige. Es gibt in Deutschland drei Stationen für Bären, eine Station für Großkatzen deren Kapazitäten jedoch erschöpft sind und in den benachbarten Niederlanden eine Station für Affen, die Wartezeiten bis zur Aufnahme eines Tieres beträgt dort mitunter Jahre.

**22. Wie viele Zirkusbetriebe mit dauerhaften Quartier gibt es in Deutschland?  
Wie viele Zirkusbetriebe mit dauerhaftem Winterquartier gibt es in  
Deutschland? Wie viele Zirkusbetriebe gibt es in Deutschland?**

Da es bislang noch kein Zirkuszentralregister gibt und es bei den reisenden Zirkusunternehmen immer wieder zu Umfirmierungen, Aufspaltungen oder Zusammenschlüssen kommt, lässt sich das nur schwer sagen.

Die Zahl der Zirkusbetriebe, die durch Deutschland touren, wird auf mindestens 350 geschätzt.

Die Zahl der Unternehmen mit einem festen Winterquartier ist deutlich geringer. Viele Zirkusse spielen durch oder beginnen erst bei Wintereinbruch mit der Suche nach Räumlichkeiten.

**23. Unter welchen Voraussetzungen sind Zirkusbetriebe mit dauerhafter Niederlassung in der Lage, Wildtiere tierschutzgerecht zu halten und zu trainieren bzw. im Zirkus einzusetzen?**

Wie oben bereits aufgeführt ist es zweifelhaft, dass eine auf Dressur ausgerichtete Haltung von Wildtieren tierschutzgerecht ist.

**24. Gibt es bestimmte Wildtierarten, die für einen Einsatz im Zirkus grundsätzlich in Frage kommen (z.B. Elefanten), da sie domestizierbar sind, bzw. überhaupt nicht in Frage kommen? Aus welchen Gründen?**

Zoologisch gesehen sind domestizierte Tiere während langer Zeiträume (abertausende Generationen) der künstlichen Auslese durch den Menschen ausgesetzt gewesen und haben sich so in ihren Körperfunktion und ihrem Verhalten an ein Leben in seiner Nähe angepasst.

Auch wenn einige der Wildtiere, die im Zirkus gehalten werden, Gefangenschaftszuchten sind, ist es wissenschaftlich haltlos sie als domestiziert zu bezeichnen (WALZER, SCHWAMMER 2003).

Bei den Elefanten in deutschen Zirkussen handelt es sich bis auf eine Ausnahme um Wildfänge.

Wildtiere, sowohl Wildfänge als auch Nachzuchten, sollten überhaupt nicht im Zirkus gehalten werden, da dort eine artgerechte Haltung dieser Tiere grundsätzlich nicht möglich ist (GSANDTNER, PECHLANER, SCHWAMMER 1996).

**25. Welche Qualifikation weisen die Tiertrainer und die Tierpfleger in Zirkusbetrieben auf und welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein? Gibt es Genehmigungs- oder Prüfungserfordernisse, wenn ja, wer erlässt diese, um welche handelt es sich und wie und durch wen wird deren Einhaltung kontrolliert?**

Eine anerkannte Ausbildung zum Dompteur gibt es nicht. Die Trainingsmethoden werden vielmehr innerfamiliär vererbt oder im do-it-yourself Verfahren erprobt.

Bei der Erteilung einer Erlaubnis nach §11 genügt es, wenn ein Zirkustierhalter aufgrund seines beruflichen oder sonstigen Umgangs mit Tieren die erforderliche fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten hat.

Dies wird von vielen Behörden angenommen, wenn die Person aus einer Zirkusfamilie stammt oder schon länger im Besitz von Tieren ist.

Auf Verlangen ist der Nachweis über die Fachkenntnis in einem Fachgespräch mit der zuständigen Behörde zu führen. Da die wenigsten Amtsveterinäre ihrerseits Fachkenntnisse zur Wildtierhaltung und Dressur besitzen, ist dieses Verfahrensweise durchaus zweifelhaft.

Wird einem Mitglied einer Zirkusfamilie ein Genehmigung nach §11 verwehrt, so kann immer noch ein anderes Familienmitglied die Genehmigung beantragen. Wer dann tatsächlich die Tiere dressiert und pflegt ist für die Behörden fast nicht überprüfbar.

Durch die fehlende zentrale Registrierung ist es auch möglich die Genehmigung einfach an einem anderen Ort erneut zu beantragen.

Literaturverzeichnis:

Dayen, M.: „Rechtsgrundlagen – Stand des Zirkuszentralregisters“ in: Tierärztliche Vereinigung für Tierschutz e.V. (Hrsg.): „Vollzug des Tierschutzgesetzes in Zirkusbetrieben“, 2001

Deutscher Bundestag, Drucksache 16/2220

Elefanten-Schutz Europa e.V. (Hrsg.): Dokumentation 2000. Elefanten im Zirkus. Ein Leben in Ketten“, Münster 2001

Gsandtner, H.; Pechlaner, H.; Schwammer H.M.: „Richtlinie für die Haltung von Wildtieren in Zirkusunternehmen“, Wien 1996

Hessisches Ministerium für Umwelt, ländlichen Raum und Verbraucherschutz  
(Hrsg.): „Hessisches Zirkus-Handbuch für den tierschutzrechtlichen Vollzug“,  
Wiesbaden 2005

Kurt, F. in: Johnson, W.: „Zauber der Manege“, Hamburg 1992

Orban, S.: „Vorschlag für eine tierschutzrechtliche Überprüfung der Haltung und  
Vorführung von Elefanten im Zirkus“ in: Frädrich, H.; Klös H.-G. (Hrsg.): „Bongo.  
Band 22“, Berlin 1993

Peta Deutschland e.V.: [www2.peta.de/aktionen/sikim/chronik.html](http://www2.peta.de/aktionen/sikim/chronik.html)

Pfieber, J.: „Praktische Probleme beim Vollzug des Tierschutzgesetzes in  
Zirkusbetrieben dargestellt an Fallbeispielen“ Tierärztliche Vereinigung für  
Tierschutz e.V. (Hrsg.): „Vollzug des Tierschutzgesetzes in Zirkusbetrieben“, 2001

Rietschel, W.: „Haltung von Bären und Großkatzen in Zoo und Zirkus“ in: Dtsch.  
tierärzt. Wschr. 109, Heft 3 März 2002

Walzer, C.; Schwammer, H.: „Stellungnahme zu einer Stellungnahme von Prof. Dr.  
Klaus Zeeb, zur Bundesratsinitiative des Landes Hessen zum Verbot bestimmter  
Wildtierarten im Zirkus vom 22.8.2003“, Salzburg 26.09.2003

## Anhang 1

Kurzgutachten zu Rechtsfragen eines Verbots der Wildtierhaltung im Zirkus

Zu dem Fragenkatalog des Bundestagsausschusses für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft ist auf die Ziffern 8 und 12 einzugehen. Ergänzend soll abschließend erörtert werden, ob das Grundsatzverbot durch eine Verordnungsregelung eingeführt werden könnte.

Menschen für Tierrechte  
Bundesverband der Tierversuchgegner e.V.  
Roemonder Straße 4a  
52072 Aachen

Telefon: 0241-157 214  
Telefax: 0241-155 642

[www.tierrechte.de](http://www.tierrechte.de)  
[info@tierrechte.de](mailto:info@tierrechte.de)

### I.

Ein Grundsatzverbot der Wildtierhaltung im Zirkus ist verfassungsrechtlich unbedenklich:

1. Wird ein solches Verbot als Grundsatzregelung - allenfalls mit streng geregelten und kontrollierten Ausnahmen - geschaffen, so entspricht dies dem Tierschutz als der sittlichen Ordnung in den Beziehungen zwischen Mensch und Tier als soziales Anliegen (siehe Lorz/Metzger TierSchG Einführung Rn 62, Kluge-von Loeper TierSchG Einführung Rn 84).

Dieses Rechtsgut ist seit dem 1.8.2002 nicht mehr nur als Gemeinwohlbelang, sondern als Verfassungsgut nach Artikel 20 a GG eingestuft und somit im Sinne der Stufentheorie des Bundesverfassungsgerichts ein „überragend wichtiges Gemeinschaftsgut“. Es rechtfertigt daher nicht allein die Einschränkung der freien Berufsausübung, sondern auch der freien Berufswahl (Hillmer, Auswirkungen einer Staatszielbestimmung „Tierschutz“ im Grundgesetz, insbesondere auf die Forschung, Diss. 2000, S. 175; Kluge-von Loeper aaO Einführung Rn 104d, ebenfalls in dieser Richtung Kloeper/Rossi, JZ 1989, 369, 374). Das Bundesverwaltungsgericht hat den Umweltschutz nach Artikel 20 a GG als „fundamentale Staatsaufgabe“ hervorgehoben (Entscheidung vom 23.11.2005, 8 C 14/04). Gleiches muss für den Tierschutz gelten, da die Erweiterung dieses Artikels um das Staatsziel Tierschutz nach dem Willen des Verfassungsgesetzgebers diesem den gleichen Rang, gleiche Bindungen und Schranken verliehen hat, die nötigenfalls einen Ausgleich mit anderen Verfassungsprinzipien erfordern.

2. Was die Frage eines angeblichen indirekten Berufsverbots für Tierlehrer im Falle eines generellen Verbots der Wildtierhaltung in Zirkussen betrifft, so ist festzustellen: Für Dompteure gibt es schon deshalb nach deutscher Verfassungslage keinen Anspruch auf den Fortbestand der gegenwärtigen Verhältnisse, weil das Berufsbild eines Tierlehrers von Wildtieren keine gesetzliche Anerkennung gefunden hat. Es wäre auch ein Widerspruch in sich, denn Wildtiere sind seit Jahrtausenden durch die Wildnis geprägt und nicht domestiziert, so dass ihre Gefangenschaft schwerwiegende Schocks und Leiden auslöst (vgl. Kluge-von Loeper aaO § 2 Rn 72 mit weiteren Nachweisen). Die ständige Fortdauer dieser Zwangslage und vom Dompteur ausgehende, bedrohlich wirkende „Erziehungsmaßnahmen“

verschärfen die Notlage der Tiere dramatisch und bewirken länger anhaltende erhebliche Leiden. Das ist gleichbedeutend mit strafbarer Tierquälerei nach § 17 Nr. 2b TierSchG, die niemandem, also auch keinem Tierlehrer erlaubt ist.

3. Schon die Grundbedürfnisse der Haustiere sind in artgemäßer Umgebungsqualität und zur „Pfleger des Wohlbefindens der Tiere in einem weit verstandenen Sinn“ zu gewähren (BVerfG NJW 1999, 3253). Dies muss erst recht für Wildtiere gelten. Ihre Lebensbedürfnisse sind durch die Wildnis geprägt und lassen sich im Zirkus nicht verwirklichen.

Angesichts des Verfassungsranges des ethischen Tierschutzes (siehe Bundestags-Drucksache 14/8860 sowie Kluge-von Loeper aaO Einführung Rn 104 c und Hirt/Maisack/Moritz TierSchG, Artikel 20a GG S. 35 ff.) ist es unerlässlich, dass am Tier selbst orientierte Tierlehrer die Einschränkung ihrer freien Berufsausübung im Hinblick auf Wildtiere hinzunehmen haben. Das folgt auch daraus, dass die Verfassungsqualität einen vorbeugenden Gefahrenschutz gebietet. Diesen Auftrag kann die Gesetzgebung nur erfüllen, wenn sie der weitreichenden Gefährdung der Wildtiere in der Zwangslage im Zirkus durch entsprechende Verbotsregelung entgegenwirkt.

4. Die hier in Frage stehende Regelung ist nach der Verfassung nicht nur zulässig, sondern geboten, da sich der Schutzauftrag des Grundgesetzes für Tiere in erster Linie an den Gesetzgeber richtet, der das Rechtsgut Tierschutz gemäß dem sittlichen Wertebewusstsein der Menschen fortschreitend näher auszugestalten hat (siehe Kluge-von Loeper aaO Einführung Rn 104 a, Hirt/Maisack/Moritz aaO Artikel 20 a GG Rn 9 ff.).

Das Tierschutzgesetz betrifft bisher hauptsächlich Haustiere, sog. Nutz- und Versuchstiere. Die Tierhaltungsgrundnorm des § 2 TierSchG und damit verbundene Verordnungsermächtigungen erstrecken sich jedoch auf sämtliche Tiere. Es versteht sich, dass Wildtiere in besonders hohem Maße in ihrer Leidens- und Empfindungsfähigkeit zu schützen sind. Es ist deshalb dringend geboten, den Schutzauftrag der Verfassung gerade gegenüber Wildtieren greifen zu lassen.

## II.

Zur Frage der Rechtslage nach europäischem Recht ist anzumerken:

Auf der EU-Ebene gibt es keine tierschutzrechtlichen Vorschriften, die Tierzirkusse betreffen.

Europarechtlich kann in Erwägung gezogen werden, dass ein vollständiges Verbot der Haltung von Wildtieren in Zirkussen die Gewerbefreiheit von Zirkusunternehmen berühren könnte. Es steht aber außer Frage, dass die Gewerbefreiheit nur im Rahmen gesetzlich anerkannter Schranken ausgeübt werden darf. Ist die zugunsten der Wildtiere angestrebte Regelung im Interesse des Tierschutzes erforderlich, entspricht sie also dem rechtsstaatlichen Verhältnismäßigkeitsgrundsatz ohne die Grundrechte von

Bürgern der EU übermäßig in Anspruch zu nehmen, dann ist eine solche Regelung nicht zu beanstanden.

Verschiedene EU-Mitgliedstaaten wie Schweden, Dänemark und Finnland kennen bereits das Grundsatzverbot der Wildtierhaltung im Zirkus, ohne dass es damit europarechtliche Probleme gegeben hat. Das weitergehende vollständige Verbot der Wildtierhaltung im Zirkus in Österreich, das dort im Jahre 2004 eingeführt und mit einer besonderen Verordnungsregelung für verbleibende Tierarten verknüpft wurde, löste zunächst Zweifel aus, ob dies mit der Dienstleistungsfreiheit der EU im Einklang stünde. Diese Bedenken erscheinen aber ausgeräumt, weil die gesetzliche Regelung nicht diskriminierend ist, ein gemeinschaftsrechtlich legitimes Ziel verfolgt und der dafür eingeschlagene Weg zur Erreichung dieses Ziels nicht unverhältnismäßig, vielmehr erforderlich und geeignet ist.

### III.

Das Verbot bzw. das Grundsatzverbot mit Erlaubnisvorbehalt für Wildtiere im Zirkus kann durch Änderung des Tierschutzgesetzes eingeführt werden.

Fraglich kann sein, ob auch der Ordnungsgeber nach § 13 Abs. 3 TierSchG eine solche Regelung schaffen könnte.

Hierzu ist auf das Urteil des Bundesverfassungsgerichts zur Hennenhaltung vom 6.7.1999 (NJW 1999, 3253) zurückzugreifen. Dahin wird festgestellt, dass die Tierhaltungsgrundnorm des § 2 TierSchG dem Ordnungsgeber einen hinreichend bestimmten Regelungsrahmen gebe, innerhalb dessen ein Ausgleich zwischen Belangen des Tierschutzes und rechtlich geschützter Interessen von Tierhaltern durch unterhalb des Gesetzes stehende Bestimmungen erreicht werden solle. Das Demokratiegebot und der sog. Gesetzesvorbehalt werden also durch die Ordnungsermächtigung nach § 2a und nach § 13 Abs. 3 TierSchG nicht verletzt. Maßstab ist jeweils, ob die Regelung „zum Schutz der Tiere erforderlich ist“.

§ 13 Abs. 3 TierSchG bezieht sich auf das Halten von Tieren wildlebender Arten und nennt ausdrücklich Verbote oder Beschränkungen sowie die Möglichkeit, die Haltung von einer Genehmigung abhängig zu machen.

Vorzuziehen ist eine deutliche Verbotregelung der Wildtierhaltung im Zirkus durch Änderung des Tierschutzgesetzes, weil damit eine klare parlamentarische Basis für eine Neuregelung dieses Problembereichs besteht. Eine näher differenzierende Verordnungsregelung ist auch und zusätzlich (wie in Österreich) im Ordnungswege auf der Grundlage von § 13 Abs. 3 TierSchG möglich.

Dr. Eisenhart von Loeper  
Rechtsanwalt

## Anhang 2:

Fallbeispiel zur Veranschaulichung der Durchsetzungsschwäche von Tierschutzbestimmungen bei fahrenden Zirkusbetrieben; hier Zirkus G.A.:

- 1988 Der Zirkus kann bei einem Gastspiel keine Genehmigung nach § 11 Tierschutzgesetz vorweisen. Der Antrag des Zirkusinhalters auf Erteilung einer Genehmigung wird wegen Fehlens der erforderlichen Zuverlässigkeit abgelehnt. Seine Ehefrau erhält eine Genehmigung.
- 1994/1995 Die afrikanischen Elefanten des Unternehmens befinden sich in einem schlechten Ernährungs- und Pflegezustand und haben eine ausgesprochen schlechte körperliche Konstitution. Das eingeschaltete Veterinäramt der Stadt Freiburg erteilt Auflagen zur Tierhaltung.
- 1995/96 Wegen katastrophaler Haltungsumstände sollen in Freiburg die Elefanten des Zirkus G.A. beschlagnahmt werden. Die Beschlagnahme scheitert an fehlenden Plätzen für die Tiere.
- 1995/1996 Alle Elefanten des Zirkus zeigen bei einem Gastspiel in Mainz starke Verhaltensstörungen, das Elefantenzelt wird nicht ausreichend beheizt.
- 1996 Ein von der Kreisverwaltung Ludwigshafen am Rhein in Auftrag gegebenes Gutachten bestätigt katastrophale Zustände. Der Tod zweier Elefanten wird vorausgesagt.
- 1996 Das Veterinäramt Ludwigshafen stellt Erfrierungen an den Ohren der Elefanten fest. Die Erlaubnis erteilende Behörde des Unternehmens wird über Mängel in der Tierhaltung informiert.
- 1997 Der Zirkus hat von der Erlaubnis erteilenden Behörde die Auflage erhalten, zu Anfang der Saison einen Tourneeplan vorzulegen. Der Zirkus kommt dieser Auflage nicht nach.
- 1997 Zwei afrikanischen Elefantenkühe des Unternehmens werden wegen hoffnungsloser körperlicher Verfassung eingeschläfert. Ihre Körper sind mit eitrigem Pusteln bedeckt.
- 1997 Eine Biologin stellt bei allen Elefanten des Unternehmens Mängel in der Haut- und Fußpflege fest und informiert die Erlaubnis erteilende Behörde über diese Mängel in der Betreuung.
- 1997/1998 Die Stadt Ludwigshafen meldet der Erlaubnis erteilenden Behörde, dass das Winterquartier des Unternehmens nicht den Anforderungen des § 2 Tierschutzgesetz entspricht. Die Tiger können den Käfigwagen nicht verlassen, da ein Außengehege fehlt, eine Tierhaltungsgenehmigung für die Tiger kann der Zirkus nicht vorweisen.
- 1998 Nachdem zwischen 1996 bis 1998 die § 11 Genehmigung, die auf die Frau des Inhabers ausgestellt war, immer wieder eingezogen und neu ausgestellt wurde, erhält schließlich eine Cousine des Inhabers die tierschutzrechtliche Genehmigung.
- 1998 Das Veterinäramt in Darmstadt beanstandet die Haltung der acht Tiger als nicht artgerecht.
- 1999 Die Erlaubniserteilende Behörde verfügt, dass der Zirkus seine zwei afrikanischen Elefanten Sikim und Samba an einem anderen Standplatz unterbringen soll, da die Elefantenkuh Sikim an einer Muskel- und Bindegewebsschwäche sowie anfänglicher Arthrose leidet und nicht mehr auftreten darf. In Deutschland kann die Behörde keinen Platz für die Tiere finden, jedoch in einem Safaripark in Spanien. Der Zirkus setzt sich dagegen zur Wehr und behält die beiden Tiere.



Achtung vor dem Tier!

animal public e.V.  
Postfach 11 01 21  
40501 Düsseldorf

Telefon: 0211-56 949 730  
Telefax: 0211-56 949 732

[www.animal-public.de](http://www.animal-public.de)  
[info@animal-public.de](mailto:info@animal-public.de)

- 2000-2003 Es gibt immer wieder Beanstandungen von Tierschützern hinsichtlich der Tierhaltung des Unternehmens. Mindestens 3 Tiere sterben in der Zeit.
- 2001 Die Genehmigung nach §11 Tierschutzgesetz wird wieder auf die Ehefrau des Eigentümers ausgestellt.
- 2002 Der Zirkusbetrieb wird von der langjährigen Geschäftsführerin übernommen.
- 2003 Nach Eingreifen der Behörden wird für die Elefanten im Winterquartier ein provisorischer Innenauslauf errichtet. Im Abschlussbericht des Veterinäramtes Vechta werden erhebliche Mängel aufgeführt. Anordnungen, Bußgelder oder Eintragungen ins Tierbestandsbuch wurden nicht erlassen, da man dem Zirkus das Geld lieber für das Futter lassen möchte.
- 2003 Die Elefantenkuh Samba verstirbt in jungem Alter. Das Tier war schon länger krank, wurde zweimal mit dem Gabelstapler wieder aufgerichtet und zum nächsten Gastspielort gebracht. Unter anderem litt die Elefantenkuh an einer chronischer Nierenentzündung.
- 2003 Der Zirkus wird durch das Veterinäramt Kreis Borken und Sachverständige begutachtet. Bei den asiatischen Elefanten werde Mängel im Pflegezustand festgestellt, insbesondere bei der für Elefanten überlebenswichtigen Fußpflege. Bei der afrikanischen Elefantenkuh, deren Beinprobleme drei Jahre zuvor aufgefallen waren, werden erhebliche Mängel festgestellt. Sikim ist auf die Hälfte des Normalgewichtes abgemagert, leidet unter schwerer, schmerzhafter Arthrose.  
Das Veterinäramt spricht ein Mitreiseverbot für die Elefantenkuh aus und sorgt dafür, dass sie in den Zoo Osnabrück gebracht wird.
- 2003 Kontrolle des Zirkus durch den Kreis Wesel. Auflagen der § 11 Erlaubnis sind nicht erfüllt. Es ergeht eine Ordnungsverfügung mit Androhung der sofortigen Vollziehung und Androhung eines Zwangsmittels. Insbesondere wird angeordnet unverzüglich Fußpflegemaßnahmen durchzuführen.
- 2003 Ein Insolvenzverfahren wird mangels Masse nicht eröffnet.
- 2003-2004 Die Tierhaltung wird von Tierschützern über 119 Tage dokumentiert. Die Elefanten stehen 93 Tage in ständiger Kettenhaltung (24 Stunden/Tag).
- 2004 Der Zirkus wird durch das Veterinäramt Kassel unter Hinzuziehung von Sachverständigen begutachtet. Es wird festgestellt, dass die Fußpflege der Elefanten mangelhaft durchgeführt wurde. Einer der Sachverständigen stellt fest, dass den Elefanten bei Verbleib im Zirkus erhebliche Leiden und Schäden zugefügt werden und zu erwarten ist, dass weitere Todesfälle auftreten. Das Veterinäramt erlässt die Anordnung, dass der Zirkus innerhalb von sechs Wochen die Möglichkeiten zur ordnungsgemäßen Fußpflege schaffen und diese durchführen muss.
- 2004 Dem Zirkus wird die § 11 Genehmigung und die Reisegewerbekarte entzogen unter anderem wegen wiederholter Beanstandungen in der Tierhaltung. Das Unternehmen sitzt in Oppenheim fest. Die Erlaubnis erteilende Behörde schätzt die Außenstände des Unternehmens auf 330.000 Euro.
- 2004 Durchsuchung des Zirkus aufgrund des Beschlusses des Amtsgerichts Hanau wegen Verdacht des Verstoßes gegen das Tierschutzgesetz.

- Wiederum wird mangelhafte Fußpflege diagnostiziert. Bei einem Tier haben sich mittlerweile schwarze feuchte und nekrotische Stellen im Sohlenhorn gebildet. Alle Elefanten zeigen stereotypes Verhalten.
- 2004 Die Staatsanwaltschaft Hanau beschlagnahmt zwei Pferde. Die anwesende Gutachterin wird von Zirkusverantwortlichen beleidigt und tätlich angegriffen.
- 2005 Die Staatsanwaltschaft erhebt Anklage gegen die Verantwortlichen des Zirkus u.a. wegen Verdachts des Verstoßes gegen das Tierschutzgesetz.
- 2005 Die Elefantenkuh Maya bricht mehrfach zusammen und muss mit technischer Hilfe wieder aufgerichtet werden. Laut tierärztlicher Diagnose leidet das Tier unter anderem an Arthrose, die ihre Ursache auch in der Dressurarbeit des Zirkus hat.
- 2005 Der Zirkus sitzt wegen fehlender Genehmigungen immer noch fest und zieht auf ein Gelände in Guldental um. Die Ausläufe für Pferde und Elefanten werden erst nach mehrmaliger amtlicher Aufforderung aufgestellt. Um die Versorgung der Tiere sicher zu stellen, wird eine Verfügung erlassen.
- 2005 Das zuständige Veterinäramt stellt wiederholt teils erhebliche Mängel in der Tierhaltung fest und das Fehlen jeder Bereitschaft mit den Behörden zusammen zu arbeiten. Schließlich wird den Zirkusverantwortlichen mittels Verfügung das Halten und Betreuen von Elefanten untersagt.
- 2005 Der Zirkus flüchtet nach der Verfügung in den Zuständigkeitsbereich eines anderen Veterinärortes. Die schwer kranke Elefantenkuh Maya wird einfach zurückgelassen. Das Veterinäramt lässt das Tier in den Zoo Heidelberg bringen.
- 2005 Der Zirkus hält sich jetzt im Landkreis Mainz-Bingen auf. Das zuständige Veterinäramt bereitet die Beschlagnahme und den Einzug der verbliebenen vier Elefanten vor. Diesen Maßnahmen entzieht sich der Zirkus und transportiert die Tiere über Nacht außer Landes. Die Behörde setzt ein Zwangsgeld fest, um von den Zirkusverantwortlichen den Aufenthaltsort der Tiere zu erfahren, ohne Wirkung. Das Zwangsgeld wird nicht eingetrieben.
- 2006 Ein Tierpfleger des Unternehmens wird wegen Quälerei der Zirkustiere in drei Fällen verurteilt.
- 2006 Die drei verantwortlichen Betreiber des Zirkusbetriebes werden vom Landgericht Hanau wegen mehrfachen Verstoßes gegen das Tierschutzgesetz verurteilt. In wenigen Fällen wird das Verfahren eingestellt in einem Fall die Angeklagten freigesprochen. Bußgelder wegen Beleidigung, Betrug und Körperverletzung werden verhängt und zur Bewährung ausgesetzt. Eine entsprechende Einigung war vom Gericht angestrebt worden, um das Verfahren nicht unnötig in die Länge zu ziehen. Das Urteil ist rechtskräftig.
- 2006 Die Staatsanwaltschaft Bad Kreuznach ermittelt in einem zuvor eingestellten Verfahren wieder gegen den Zirkus, da ihr das Urteil aus Hanau nicht weit genug geht.
- 2006 Der Zirkus G.A. ist weiter mit Tieren auf Tournee.

(PETA 2006)